

Satzung

des

Obst- und Gartenbauvereins

1879 e. V. Bruchsal

§ 1

Name , Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen "Obst- und Gartenbauverein 1879 e. V. Bruchsal", gemeinnütziger Verein für Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bruchsal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister Bruchsal eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" und des Kleingartenrechts nach § 2 BKleinG, gültig ab 1. April 1983, insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen.
3. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland in Zwischenpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben.
 - b) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns in den Vereinsanlagen.
 - c) Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, um den Menschen die enge Verbindung mit der Natur zu erhalten.
 - d) Durch Beratung und Schulung das Wissen der Mitglieder zu vertiefen, und damit den Nutz- und Schauwert bewirtschafteter Flächen zu steigern.
 - e) In Schadensfällen Hilfe zu vermitteln.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Tätigkeit im Verein

1. Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.
2. Für ehrenamtliche Tätigkeit müssen auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
3. Das Mitglied erhält die Satzung des Vereins.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss oder
- d) Auflösung des Vereins.

§ 7

Austritt

Der Austritt muß spätestens am 30. Juni auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten.

§ 8

Ausschluss

1. Der erweiterte Vorstand, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.
2. Ausschlussgründe sind:

- a) Grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens und die Interessen des Vereins,
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zu äußern.
 4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie Auskunft, Rat und Unterstützung in den Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehören.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation bei der Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung, die Gartenordnung, und den Unterpachtvertrag des Vereins zu beachten, die festgesetzten Beiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes die Jahreshauptversammlung.
2. Aufnahme und Verwaltungsgebühren werden vom erweiterten Vorstand festgelegt.
3. Der Gesamtbetrag ist jeweils in den ersten beiden Monaten des laufenden Jahres fällig und wird durch den Verein per Lastschrift eingezogen.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand und
3. die Hauptversammlung.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden (je einen, wenn möglich, aus den übrigen Anlagen),
 - c) dem Kassierer und
 - d) dem Schriftführer.
2. Die im Absatz 1 a. + b. genannten Vorstandsmitglieder sind, i. S. des § 26 BGB, jeder gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch vier Monate nach Ende der regulären Amtszeit.
4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der beiden Stellvertreter, berufen und leiten die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Beisitzer und die Berufung der Gartenobleute,
 - b) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, Bezirks- und Landesverbandsorgane,
 - c) Erstellung des Haushaltsplans sowie Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - d) Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplans.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 15 **Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und zwei Beisitzern.
2. Der erweiterte Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.
3. Die Sitzung des erweiterten Vorstandes wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter geleitet.

§ 16 **Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand entscheidet über:

- a) Nachwahlen beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden können. Hiervon ist der 1. Vorsitzende ausgenommen, der stets von der Hauptversammlung zu wählen ist.
- b) Vorbereitung aller Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- c) alle wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren Zurückstellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht möglich ist,
- d) Ausschluss eines Mitglieds aus den im § 7 genannten Gründen und
- e) Ehrungen - §24 -.

§ 17 **Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres zusammen.
2. Unter Angabe der Tagesordnung ist die Hauptversammlung zwei Wochen vorher durch eine schriftliche Einladung einzuberufen.
3. Anträge, die noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen schriftlich 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn kein Einspruch erfolgt.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes einberufen werden.
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es
 - a) 1/4 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen oder
 - b) mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschließen.
7. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, um einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen.

§ 18 **Beschlussfassung der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung ist folgende Beschlussfassung vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Festsetzung des Vereinsbeitrags und der Höhe einer evtl. zu beschließenden Umlage,
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- h) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Hauptversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden und Austritt aus dem Bezirks- und Landesverband, Auflösung des Vereins und Beschluss über das Vereinsvermögen unter Beachtung des § 25 Abs.1 dieser Satzung.

§ 19 **Der Kassierer**

1. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) die Bücher abzuschließen, einen Kassen- und Vermögensbericht zu erstellen und sämtliche Unterlagen für die Kassenprüfer bereit zu stellen.
2. Der Kassierer ist verpflichtet, die Vereinsorgane über die Kassenlage und das Vereinsvermögen zu unterrichten.

§ 20 **Der Schriftführer**

1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins ein Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
3. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.

§ 21
Der Pressewart

Der Pressewart wird vom Vorstand bestimmt und sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben, sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

§ 22
Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Kassenführung jährlich einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen.
3. Der Vorstand ordnet die jährliche Kassenprüfung an. Der Vorsitzende, bzw. einer seiner Stellvertreter, nimmt an der Kassenprüfung teil.

§ 23
Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Gestaltung des Vereinslebens und der fachlichen Schulung. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Dieses kann schriftlich, durch Anschlag, durch die öffentliche Presse oder sonst in geeigneter Weise erfolgen.

§ 24
Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn die Satzung geändert werden soll.

§ 25
Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens werden auf Beschluss des erweiterten Vorstandes durch den Vorstand vorgenommen.
2. Ehrungen durch den Bezirks- oder Landesverband sind nach Beschluss des erweiterten Vorstandes beim betreffenden Verband zu beantragen.

§ 26
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Körperschaft ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingarten und Siedlungswesens zu verwenden.

§ 27
Ergänzungen

Als Ergänzung dieser Satzung hat die Gartenordnung in den Gartenanlagen Gültigkeit.

§ 28
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung am 10 April 2012 / VR 33 in das Vereinsregister in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 10.05.2011 außer Kraft.